

**Fachstudienordnung
für den Teilstudiengang
Geschichte als studiertes Fach (Lehramt an Haupt- und Realschulen)
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom 29. November 2001**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 07. August 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) sowie auf Grundlage der gemeinsamen Bestimmungen für die Fachstudienordnungen der Fächer für die Lehrämter erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Studienordnung für den Teilstudiengang Geschichte als Zweifach (Lehramt an Haupt- und Realschulen) als Satzung:

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziel
- § 3 Ordnungsgemäßes Studium
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 7 Erbringung von Leistungsnachweisen
- § 8 Form der Nachweise
- § 9 Studienfachberatung

Zweiter Abschnitt: Grundstudium

- § 10 Studiengegenstand
- § 11 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 12 Leistungsnachweise im Grundstudium

Dritter Abschnitt: Hauptstudium

- § 13 Studiengegenstand
- § 14 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 15 Leistungsnachweise im Hauptstudium

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Sprachen
- § 17 Übergangsregelungen
- § 18 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen.
- (2) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt (Grundstudium) und einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium). Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das neunte Semester entfällt auf die Erste Staatsprüfung.
- (3) Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen beträgt der Gesamtumfang für das Fach Geschichte 40 SWS und für die Fachdidaktik Geschichte 9 SWS.
- (4) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 2 Studienziel

Das Studium der Geschichte soll einen wissenschaftlich begründeten, am Stand der Forschung ausgerichteten Überblick über alle Teilbereiche der Geschichtswissenschaft und der Geschichte vermitteln. Darüber hinaus erwerben die Studenten vertiefte Kenntnisse in fünf Teilbereichen - darunter immer aus Bereichen des Altertums, des Mittelalters, der Neuzeit und der Neuesten Zeit (19. und 20. Jahrhundert). Dabei werden grundlegende Verhältnisse, Ereignisse und Prozesse der europäischen und der Weltgeschichte angemessen berücksichtigt. Die Studenten lernen, historische Quellen zu interpretieren und erwerben die Fähigkeit, Verhältnisse und Ereignisse der Vergangenheit in ihren historischen Zusammenhängen zu sehen und zu analysieren. Studienziel ist die wissenschaftliche Vorbereitung auf die selbständige Ausübung des Lehramtes an Haupt- und Realschulen im Fach Geschichte

§ 3 Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 3 der Gemeinsamen Bestimmungen für die Lehrämter setzt voraus:
 - a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in dem in den Gemeinsamen Bestimmungen festgelegten Umfang,
 - b) den Besuch der nach den §§ 11 und 14 obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen,
 - c) den Erwerb der in den §§ 12 und 15 vorgesehenen Leistungsnachweise,
 - d) Sprachkenntnisse: Latinum und Englisch,
 - e) Teilnahme an einem zweiwöchigen Praktikum an Fundstellen historischer Quellen (Archiv, Museum, Bibliothek, archäologische Grabung o. ä.).
 - f) Teilnahme an Fachexkursionen im Umfang von 7 Tagen

(2) Die Fakultät bietet weitere Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Fach Geschichte und der Didaktik dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten. Der Student kann sich Lehrveranstaltungen anderer Disziplinen im Umfang von 8 SWS auf das disziplinäre Stundenkontingent anrechnen lassen.

(3) Unbeschadet der Freiheit des Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Studienplan).

§ 4 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden einführend in Grundkursen, im übrigen insbesondere in Vorlesungen und Seminaren vermittelt. Zur Ergänzung werden Übungen, Kurse und Kolloquien angeboten.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.
2. a. Proseminare sind Lehrveranstaltungen mit einem begrenzten Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in die Methodik und Arbeitsweisen historischen Arbeitens eingeführt werden.
b. Hauptseminare sind Lehrveranstaltungen mit einem begrenzten Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen zu umfassenden Themen oder spezifischen Problemstellungen selbständig fachwissenschaftlich arbeiten.
3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener Kenntnisse im Fach.
4. Die schulpraktischen Übungen werden in kleinen Gruppen (bis zu 5 Studierenden) durchgeführt. Sie beinhalten die Vorbereitung, Durchführung und seminaristische Auswertung von Unterrichtsstunden an einer Schule.
5. Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema.
6. Das Hauptpraktikum ermöglicht den Studierenden die Wahrnehmung des Unterrichts in seiner Komplexität sowie das Erfassen der vielfältigen Aufgaben eines Fach- und Klassenlehrers. Fachdidaktische Aufgabenstellungen orientieren auf ausgewählte didaktisch-methodische Schwerpunkte.
7. Projekte dienen dazu, praxisbezogene Problemstellungen wissenschaftlich zu bearbeiten. Projektseminare können verschiedene Bereiche umfassen.
8. In Tutorien beschäftigen sich die Studenten unter Anleitung von Studenten höherer Semester mit ausgewählten Aspekten des Faches Erziehungswissenschaft.
9. Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, in denen Wissen und Fähigkeiten durch praktische Veranschaulichung vertieft bzw. angewendet werden können.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den §§ 8 Abs. 3 und 11 Abs. 2. In begründeten Härtefällen lässt der Dekan auf Antrag Ausnahmen zu.

(2) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekannt zu geben.

§ 6

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;
- b) Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer des dritten Versuchs;
- c) andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs.1 Buchstabe a) genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Teilstudiengang Geschichte als extensiv studiertes Fach eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

§ 7 **Erbringung von Leistungsnachweisen**

(1) Macht ein Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die nachzuweisende Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Veranstaltungsleiter ihm zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden.

(2) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit "ungenügend" bewertet werden. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuches begründet, so können beide Arbeiten mit "ungenügend" bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Veranstaltungsleiters ermittelt.

(3) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle im Rahmen der Erbringung eines Leistungsnachweises stört, kann durch die Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Leistung als mit "ungenügend" bewertet.

§ 8 **Form der Nachweise**

(1) Leistungsnachweise werden unverzüglich nach Erbringen der letzten für den jeweiligen Leistungsnachweis erforderlichen Leistung ausgestellt. Der Student bewahrt Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

(2) Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch vom Studenten selbst vorzunehmende Eintragungen ins Studienbuch nachgewiesen (Belegen).

§ 9 **Studienfachberatung**

Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch ein von der Fakultät benanntes hauptberufliches Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden.

Zweiter Abschnitt Grundstudium

§ 10 Studiengegenstand

(1) Studiengegenstand sind im Grundstudium die Grundlagen der Geschichte und ihrer Zusammenhänge, der Erwerb von Überblickswissen sowie Grundlagen der Fachdidaktik. Aus diesen Lehrgebieten des Fachs Geschichte werden grundlegende Studieninhalte in Vorlesungen, Proseminaren, Übungen etc. angeboten und vermittelt. Es wird die Basis für die Ausbildung im Hauptstudium geschaffen.

(2) Im Grundstudium hat der Student im Fach Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 SWS zu besuchen.

(3) In der Fachdidaktik sind 2 SWS zu absolvieren.

§ 11 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch :

- | | |
|---|-------|
| 1. Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaft | 2 SWS |
| 2. Proseminar Alte Geschichte | 2 SWS |
| 3. Proseminar Geschichte des Mittelalters | 2 SWS |
| 4. Proseminar Neuere Geschichte (16.-18. Jh.) oder Neueste Geschichte (19.-20. Jh.) | 2 SWS |

(2) Zuzüglich sind 12 SWS wahlobligatorisch aus dem Lehrangebot zu belegen.
(siehe Anhang)

(3) In der Fachdidaktik ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen obligatorisch bzw. wahlobligatorisch:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundkurs I | 2 SWS |
| 2. Seminar zu Themen des Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik, sofern ein solches Seminar nicht in der Fachdidaktik des jeweils anderen Studienfaches besucht wird. | |

(4) Die Gegenstände wahlobligatorischer Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Prüfungsanforderungen der Lehrerprüfungsverordnung für Mecklenburg-Vorpommern.

§ 12 **Leistungsnachweise im Grundstudium**

(1) Im Grundstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung "Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaft"
2. Je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar zur Einführung in wissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen aus folgenden Fachgebieten:
 - a) Alte Geschichte
 - b) Geschichte des Mittelalters
 - c) Neuere Geschichte (16.-18.Jh.) oder Neueste Geschichte (19.-20. Jh.)
3. Nachweis der Lateinausbildung (Lateinkenntnisse im Umfang von 60 Wochenstunden)
4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs I Fachdidaktik.

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Lehrveranstaltungen) sowie einer schriftlichen Seminararbeit (10 bis 12 Seiten) oder eines mündlichen Seminarvortrages. Die Art der Leistung wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Die Teilnahme an einem Proseminar setzt die vorherige oder parallele Teilnahme an einer entsprechenden Vorlesung voraus.

Dritter Abschnitt **Hauptstudium**

§ 13 **Studiengegenstand**

(1) Studiengegenstand sind im Hauptstudium ein vertieftes Eindringen in historische und historiographische sowie fachdidaktische Problemstellungen verbunden mit der Festigung von Fähigkeiten und Fertigkeiten des historischen Arbeitens bei Spezialisierung auf mindestens zwei Zeitepochen bzw. Teilgebieten.

(2) Im Hauptstudium hat der Student im Fach Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 SWS zu besuchen.

(3) In der Fachdidaktik sind 7 SWS zu absolvieren.

§ 14 **Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen**

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch:

1. Hauptseminare gemäß § 15 Abs. 1

2. zweiwöchiges Praktikum an Fundstellen historischer Quellen: Archiv, Museum, Bibliothek, archäologische Grabung o. ä.

(2) Zuzüglich sind 14 SWS wahlobligatorisch aus dem Angebot zu belegen.
(siehe Anhang)

(3) Zusätzlich ist in der Fachdidaktik die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen wahlobligatorisch:

Grundkurs II	2 SWS
Schulpraktische Übungen	4 SWS
1 Hauptseminar	2 SWS

(4) Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie Lehrveranstaltungen zur deutschen Geschichte des 19. und insbesondere des 20. Jahrhunderts im Umfang von 4 SWS belegt haben.

(5) Die Gegenstände wahlobligatorischer Veranstaltungen ergeben sich aus den Prüfungsanforderungen der Lehrerprüfungsverordnung für Mecklenburg-Vorpommern.

§ 15 Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Je ein Leistungsnachweis (Teilnahme an mindestens $\frac{3}{4}$ der Sitzungen) über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar aus folgenden Fachgebieten:
 - a) Alte Geschichte oder Geschichte des Mittelalters
 - b) Neuere Geschichte (16-18. Jh.) oder Neueste Geschichte (19.-20. Jh.)
 - c) Theorien der Geschichtswissenschaft oder Hilfswissenschaften der Historiker
2. Ein Leistungsnachweis in Fachdidaktik
3. Nachweis der 7 Exkursionstage
4. Nachweis des zweiwöchigen Praktikums an Fundstellen historischer Quellen

(2) Hauptseminare können erst nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums belegt werden.

(3) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar setzt einen mit mindestens "ausreichend" bewerteten mündlichen Seminarvortrag und eine mit mindestens "ausreichend" bewertete schriftliche Seminararbeit (mindestens 15 Seiten) voraus.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Sprachen

- (1) Kenntnis einer weiteren Fremdsprache bedeutet:
1. Anerkennung einer Fremdsprache, die in mindestens dreijähriger Teilnahme an einem aufsteigenden Pflichtunterricht in der Schule erfolgreich gelernt worden ist.
 2. während des Studiums absolvierter erfolgreicher Abschluss eines Fremdsprachenkurses an der Universität im Umfang von 10 -12 SWS.
- (2) Der Nachweis von Sprachkenntnissen, der während des Studiums noch erworben werden muss, wird erteilt aufgrund einer Klausur bzw. einer anderen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung. Die Art der zu erbringenden Leistung wird vom Veranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 17 Übergangsregelungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, auf die die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern sowie die Gemeinsamen Bestimmungen für Fachstudienordnungen der Fächer für Lehrämter insgesamt Anwendung finden.
- (2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studenten Vertrauensschutz dahingehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, 29. November 2001

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Anhang zur Fachstudienordnung Geschichte als Zweifach Lehramt an Haupt- und Realschulen

Grundstudium (20 SWS)

Hauptpraktikum (Großes Schulpraktikum - 4 Wochen 5. - 8. Semester)

Exkursionen nach Angebot (1. - 8. Semester)

- | | |
|-------------|--|
| 1. Semester | Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaft (2SWS)
plus 3-4 SWS V/Ü (vorzugsweise Alte Geschichte und Mittelalter) |
| 2. Semester | 1 Proseminar (2 SWS) plus 3-4 SWS V/Ü (vorzugsweise <i>Mittelalter und Neuere Geschichte</i>) |
| 3. Semester | 2 Proseminare (4SWS) plus 3-4 SWS V/Ü (vorzugsweise Neuere und Neueste Geschichte) |
| 4. Semester | Fachdidaktik Grundkurs I (2 SWS) plus 3-4 SWS (vorzugsweise Neueste Geschichte) |

Hauptstudium (20 SWS)

- | | | |
|-------------|--|----------------------|
| 5. Semester | 1 Hauptseminar
zuzüglich vorzugsweise Alte Geschichte oder Mittelalter V./Ü. | (2 SWS)
(3-5 SWS) |
| | Fachdidaktik Grundkurs II | (2 SWS) |
| 6. Semester | 1 Hauptseminar
zuzüglich vorzugsweise Neuere oder Neueste Geschichte V./Ü. | (2 SWS)
(3-5 SWS) |
| | 1 unterrichtspraktische Übung | (2 SWS) |
| 7. Semester | 1 Hauptseminar Fachdidaktik Geschichte
1 unterrichtspraktische Übung | (2 SWS)
(2 SWS) |
| 8. Semester | 1 Hauptseminar
zuzüglich vorzugsweise Theorien der Geschichtswissenschaft oder Hilfswissenschaften der Historiker V./Ü. | (2 SWS)
(3-5 SWS) |
| 9. Semester | Hausarbeit (3 Monate) und Prüfungen | |